

## Verbote und Beschränkungen (VuB) bei der Ein- und Ausfuhr

Stand: 20.10.2017

VuB sind gemeinschaftsrechtliche und nationale Vorschriften, die den Warenverkehr mit Drittstaaten beschränken oder verbieten können.

Bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren (z.B. bei der Einfuhr Überführung in den freien Verkehr, Ausfuhrverfahren etc.) werden u.a. handelspolitische Maßnahmen angewandt, die die Ein- und Ausfuhr von Waren über die Zollgrenze der Europäischen Union regeln.

Neben politischen Maßnahmen (z.B. länder- und personenbezogene Embargomaßnahmen, außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen für Dual- Use Waren oder Militärgüter) und sektorspezifischen Einfuhrbeschränkungen (z.B. für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan) existieren nach EU-Gemeinschaftsrecht oder auch nach nationalem Recht eine Reihe von Verboten und Beschränkungen (VuB) .

### Übersicht der wichtigsten VuB

Die Zahl der vom Zoll überwachten Verbote und Beschränkungen ist umfassend und ständigen Veränderungen unterworfen. Grundsätzlich lassen sich diese VuB in einige Schutzbereiche unterteilen. In der Finanzdokumentation (FINDOK) finden Sie die Arbeitsrichtlinien aller Verbote und Beschränkungen.

(Anm.: VuB bei der E = Einfuhr / A = Ausfuhr / D = Durchfuhr von Waren):

### Schutz der menschlichen Gesundheit

Lebensmittel	E		
Wein	E	A	
Biologische Landwirtschaft	E		
Gentechnik	E		
Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen	E		
Arzneimittelrechtliche Schutzmaßnahmen	E		
Drogenausgangsstoffe	E	A	D
Suchtmittel	E	A	D
Erreger von Tierkrankheiten	E		D
Leichentransporte	E	A	D

## Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

Pflanzenschutz	E		D
Pflanzenschutzmittel	E		
Forstliches Vermehrungsgut	E		
Saatgut	E		
Futtermittel	E		D
Vermarktungsnormen	E	A	
Artenschutz	E	A	D
Tierseuchenrecht	E		D
Verarbeitete tierische Proteine		A	
Robbenerzeugnisse	E		
Jungrobben	E		
Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse	E		
Schutz der Fischbestände	E		D
IUU-Fischerei	E	A	
Katzen und Hundefelle	E	A	
Tellereisenverordnung	E		

## Schutz der Umwelt

Gefährliche Chemikalien		A	
Schutz der Ozonschicht	E	A	D
Abfälle	E	A	D

## Schutz des gewerblichen oder geistigen Eigentums un der Produktsicherheit, Kennzeichnungsvorschrift und Punzierung

Kennzeichnungsvorschriften	E		
Punzierungsgesetz	E		
Urheberrechtsgesetz	E		
Produktsicherheit	E		
Produktpiraterie	E	A	

### Schutz der inneren und äußeren Sicherheit des Staates

Schieß- und Sprengmittel	E	A	
Beschussvorschriften	E		
Kriegsmaterial	E	A	
Waffen	E	A	
Pornographie	E	A	D

### Schutz von Kulturgütern mit künstlerischem, geistlichem oder archäologischem Wert

Kulturgut		A	
-----------	--	---	--

#### Ausprägungen

Absolute Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbote (VuB) können eine zollrechtliche Bestimmung einer in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Ware völlig ausschließen. Beispiel: die gewerbliche Verwendung bestimmter Tiere oder Pflanzen des Washingtoner Artenschutzabkommen ist verboten.

#### Relative Einfuhr- oder Ausfuhrverbote

VuB können auch die Wahlfreiheit des Zollbeteiligten beschränken. Andere VuB wiederum erlauben die Nutzung der gesamten Möglichkeiten der zollrechtlichen Bestimmungen, wenn nur die im VuB-Recht vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen eingeholt oder die erforderlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

#### Beschränkungen

Der Wirtschaftsbeteiligte kann sich häufig selbst durch Erfüllung bestimmter Handlungsgebote den Zugang zu allen zollrechtlichen Bestimmungen eröffnen. Beispiel: Anbringen der richtigen Etikettierung im Rahmen der Textilkennzeichnung.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Quelle:

Ausfuhrbestimmungen EU / Österreich

([https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aussenhandels--und-Zollrecht.html#heading\\_Ausfuhrbestimmungen\\_EU\\_Oesterreich](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aussenhandels--und-Zollrecht.html#heading_Ausfuhrbestimmungen_EU_Oesterreich))